

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Hinausschieben des Ruhestands von Polizeivollzugsbediensteten.**

Dresden, 12.06.2017

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion



i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

Unterzeichner: Uwe Wurlitzer
Datum: 12.06.2017

Vorblatt

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

A. Zielsetzung

Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, einen bestehenden Engpass an Polizeivollzugsbeamten, durch eine vorübergehende Maßnahme abmildern zu können.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer neuen Vorschrift vor, nach der der Ruhestand von Beamten des Polizeivollzugsdienstes mit ihrer Zustimmung oder auf ihren Antrag für eine bestimmte Frist hinausgeschoben werden kann. Die Frist darf jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Der Polizeivollzugsbeamte soll während dieser Zeit seine vollen Bezüge bekommen, aber nur mit 80 v. H. der vollen Dienstverpflichtung tätig sein. Alternativ dazu soll es die Möglichkeit geben, dass der Polizeivollzugsbeamte in vollem Umfang tätig bleibt, dafür aber zusätzlich zu seinen vollen Bezügen einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 20 v. H. des ihm jeweils zustehenden Grundgehalts erhält.

C. Alternativen

Im Sinne der Intention des Gesetzes keine.

D. Kosten

Kosten entstehen dem Freistaat Sachsen insofern, als im Falle eines hinausgeschobenen Ruhestandes von Polizeivollzugsbeamten weniger Stellen frei werden, als bisher geplant. Dies führt dazu, dass mehr zusätzliche Stellen in Höhe der potenziell länger dienenden Polizeibeamten geschaffen werden müssen.

Darüber hinaus sind für die Zahlung eines Zuschlages in Höhe von 20 v. H. des einem Polizeibeamten zustehenden Grundgehaltes zusätzliche Ausgaben zu berücksichtigen.

In beiden Varianten steht dem jedoch gegenüber, dass die betreffenden Beamten in dieser Zeit keine Versorgungsbezüge erhalten, mit denen naturgemäß keine Dienstleistung einhergeht.

E. Zuständigkeit

Innenausschuss

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Sächsische Beamtengesetz, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

Nach § 139 wird folgender § 139a eingefügt:

„§ 139a

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand

(1) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, den Ruhestand von Beamten des Polizeivollzugsdienstes, die ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, mit ihrer Zustimmung oder auf ihren Antrag für eine bestimmte Frist hinausschieben. Die Frist darf jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen.

(2) Beamte im Sinne des Absatzes 1, deren Ruhestand hinausgeschoben wurde, verrichten ihren Dienst bei voller Besoldung in Teilzeit mit 80 v. H. der Dienstverpflichtung eines vollbeschäftigten Polizeivollzugsbeamten.

(3) Alternativ zur Dienstverrichtung in Teilzeit nach Absatz 2 können Beamte im Sinne des Absatzes 1, deren Ruhestand hinausgeschoben wurde, auf ihren Antrag und mit Zustimmung der Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, ihren Dienst in Vollzeit verrichten. Sie erhalten in diesem Falle zusätzlich zu ihrer vollen Besoldung einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 20 v. H. des ihnen jeweils zustehenden Grundgehältes.

(4) Ein Anspruch auf Hinausschieben des Ruhestandes sowie ein Anspruch auf Dienstverrichtung in Vollzeit gemäß Absatz 3 besteht nicht.

(5) § 47 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht im Falle des Hinausschiebens des Ruhestands eines Polizeivollzugsbeamten gemäß § 139a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Die Einfügung des § 139a in das Sächsische Beamtenengesetz schafft die Möglichkeit, einen bestehenden Engpass an Polizeivollzugsbeamten im Freistaat Sachsen dadurch abzumildern, dass einzelne Polizeibeamte über ihr reguläres Ruhestandsalter hinaus ihren Dienst leisten.

B. Im Besonderen

Die Sächsische Staatsregierung plant zur Stärkung der inneren Sicherheit den Aufwuchs von 1.000 zusätzlichen Polizeistellen. Ungeachtet der Frage, ob diese Anzahl zusätzlicher Stellen wirklich ausreichend ist, wird sie erst nach Jahren einer verstärkten Ausbildung von zusätzlichen Polizeianwärtern erreicht werden. Der Bedarf an zusätzlichen Polizisten ist im Freistaat aber schon jetzt gegeben. Die Möglichkeit des Hinausschiebens des Ruhestandes kann diese Lücke nicht schließen, aber sie vermag das Problem zumindest ein wenig abzumildern.

Das Sächsische Beamtenengesetz trägt der besonderen Belastung und dem hohen Anspruch an die Tätigkeit von Polizeivollzugsbeamten dadurch Rechnung, dass für diese andere Regeln für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze gelten als für andere Beamte. Während letztere gemäß der Grundregel des § 46 Absatz 1 nunmehr mit Erreichen des 67. Lebensjahres in den Ruhestand gehen, gilt für Polizeivollzugsbedienstete bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 gemäß § 139 Absatz 1 eine Regelaltersgrenze von 62 Jahren.

Hintergrund dafür ist die besondere Belastung, welcher Polizeivollzugsbeamte typischer Weise in ihrem Dienst ausgesetzt sind und der hohe Anspruch, der allenthalben an ihre Tätigkeit gestellt wird.

Um dem Rechnung zu tragen, sollen Polizeivollzugsbedienstete, die sich zu einem Hinausschieben ihres Ruhestandes bereitfinden, bei gleichbleibender Besoldung eine um 20 v. H. reduzierte Dienstverpflichtung haben. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Neuregelung also aus gutem Grunde von der bereits bestehenden allgemeinen Bestimmung des § 47 SächsBG über das Hinausschieben des Ruhestands für Sächsische Beamte.

Zugleich wird hierdurch für Polizeivollzugsbeamte ein Anreiz geschaffen, einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandes zu stellen bzw. dem darauf gerichteten Ersuchen ihres Dienstherrn zuzustimmen. Alternativ hierzu soll für Polizeivollzugsbedienstete die Möglichkeit bestehen, während des hinausgeschobenen Ruhestands weiter mit voller Dienstverpflichtung tätig zu sein und während dieser Zeit einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 20 v. H. des ihnen zustehenden Grundgehältes zu bekommen. Ein Anspruch auf diese Variante soll aber nicht bestehen.

Absatz 5 stellt klar, dass für Beamte des Polizeivollzugsdienstes mit einem Amt oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, das Hinausschieben des Ruhestandes nach der allgemeinen Regelung des § 47 des Sächsischen Beamtenengesetzes möglich bleibt.

Artikel 2 stellt klar, dass die eingeschränkte Ruhegehaltfähigkeit der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes auf die Teilzeitbeschäftigung bei voller Besoldung nach § 139 a Absatz 2 des Sächsischen Beamtenengesetzes keine Anwendung findet.